



# AMTSBLATT

## der Stadt Emsdetten

---

Nr. 15

Jahrgang 2012

Erscheinungstag: 15.06.2012

---

Inhalt	Seite
1. Bekanntmachung: Umlegungsanordnung für den Bereich „Lerchenfeld III. Abschnitt“ Bebauungsplanes der Stadt Emsdetten	58 - 59
2. Bekanntmachung: Umlegungsbeschluss für den Bereich „Lerchenfeld III. Abschnitt“ Bebauungsplanes der Stadt Emsdetten	60 - 63

## **Bekanntmachung**

### **Umlegungsanordnung für den Bereich „Lerchenfeld III. Abschnitt“ Bebauungsplanes der Stadt Emsdetten**

Der Rat der Stadt Emsdetten hat in seiner Sitzung vom 12.06.2012 für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes „Lerchenfeld III. Abschnitt“ der Stadt Emsdetten die Umlegung gemäß § 46 Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) angeordnet.

Das Umlegungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des o.a. Bebauungsplanes. Der Bereich ist in dem anliegenden Plan kenntlich gemacht.

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 52 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 270/SGV NW S. 2023) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Emsdetten, den 13.06.2012

(Siegel)      gez. Georg Moenikes  
                    Bürgermeister

# Anordnung eines Umlegungsverfahrens für den Bereich „Lerchenfeld III. Abschnitt“, Bebauungsplan der Stadt Emsdetten





# Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten

## Umlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Emsdetten hat für den Bereich des zukünftigen Bebauungsplanes „Lerchenfeld 3.BA“ der Stadt Emsdetten die Umlegung gemäß § 46 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.

Der Umlegungsausschuss der Stadt Emsdetten hat mit Datum vom 13.06.2012 einen Umlegungsbeschluss gemäß § 47 BauGB zur Einleitung des Umlegungsverfahrens für den Gelungsbereiches des künftigen Bebauungsplanes „Lerchenfeld III. BA“ gefasst. Die betroffenen Grundstücke sind in dem als Anlage beigefügten Auszug aus der Flurkarte dargestellt.

Folgende Grundstücke liegen innerhalb des Umlegungsgebietes:

**Flur: 60**

**Flurstücke: 73, 195, 364, 1028, 1084, 1085, 1086, 1257, 1295, 1390, 1430, 1431, 1449, 1465, 1466 und 1467**

### Hinweise und Aufforderungen:

1. Nach § 48 BauGB sind in dem Umlegungsverfahren Beteiligte:
  - (1) die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
  - (2) die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
  - (3) die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstücks beschränkt,
  - (4) die Gemeinde,
  - (5) unter den Voraussetzungen des § 55 Absatz 5 BauGB die Bedarfsträger und
  - (6) die Erschließungsträger.
2. Die in Absatz 1 Nr. 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan (§ 66 Abs. 1 BauGB) erfolgen.
3. Besteht Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr zu beteiligen.

4. Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen der Umlegungsstelle eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB gilt entsprechend.

#### Anmeldung von Rechten

Aufgrund von § 50 Absatz 2 BauGB ergeht die Aufforderung, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Emsdetten, Rathaus, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Zimmer Nr. 107, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Absatz 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt.

Der Inhaber eines Rechtes, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### Verfügbungs- und Veränderungssperre

Nach § 51 Absatz 1 BauGB dürfen von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses:

- (1) ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem Anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung des Grundstückes oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulisten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
- (2) erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
- (3) nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
- (4) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenpflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### Vorkaufsrecht der Gemeinde

Nach § 24 Absatz 1 Ziffer 2 BauGB unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke für die Dauer des Umlegungsverfahrens dem Vorkaufsrecht der Gemeinde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den o.g. Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Emsdetten kann gemäß § 217 Abs. 2 BauGB binnen 6 Wochen seit der Bekanntmachung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Der Antrag muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Emsdetten, Rathaus, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, Zimmer Nr. 107, gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem jeweiligen Beteiligten zugerechnet werden.

Vorstehender Beschluss wird hiermit gemäß § 50 Absatz 1 BauGB in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 270/SGV NRW S. 2023) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Emsdetten vom 02.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Emsdetten, den 14.06.2012

(Siegel)

Gez. Bräutigam

Der Vorsitzende

# Einleitung eines Umlegungsverfahrens für den Bereich „Lerchenfeld III. Abschnitt“ Bebauungsplan der Stadt Emsdetten

